

B E K A N N T M A C H U N G

Beschluss des Rates der Gemeinde Kalletal über die Gültigkeit der Wahl des
Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal
vom 13. September 2015

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung vom 19. November 2015 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss vom 19. November 2015 die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters vom 13. September 2015 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) – in der zurzeit gültigen Fassung – beschlossen. Der Beschluss vom 19. November 2015 lautet:

„Da im Vorprüfungsverfahren keine Mängel i. S. von § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) festgestellt wurden, wird die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal vom
13. September 2015 für gültig erklärt.“

Die Entscheidung des Rates der Gemeinde Kalletal vom 19. November 2015 wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) – in der zurzeit gültigen Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage soll den Kläger oder die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.kalletal.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

(Fischer)